

Satzung des SC 1929 Waldgirmes e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt seit dem 01. Januar 1953 den Namen:
„Sport-Club 1929 Waldgirmes“.
2. Sitz des Vereins ist die Gemeinde 35633 Lahnau. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz: eingetragener Verein (e.V.)
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Mittelverwendung

1. Der Verein hat den Zweck, durch Pflege der sportlichen Betätigung die Volksgesundheit zu heben und zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und eventuell erwirtschaftete Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins oder eventuell erwirtschafteten Gewinnen.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Für Mitglieder des Vorstandes können steuerfreie Aufwandspauschalen in Höhe von bis zu 500,00 Euro nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz gezahlt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Austritt des Mitglieds, der jederzeit erfolgen kann und dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. Der Beitrag für den angefangenen Kündigungsmonat ist voll zu entrichten.
 - b) Durch förmliche Ausschließung des Mitglieds, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgt und dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.
 - c) Durch Tod des Mitglieds.
4. Die Mitglieder haben bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

§ 4

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand.
 - b) Die Mitgliederversammlung.

§ 5

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden und maximal zwei Stellvertretern / Stellvertreterinnen
 - b) dem Schriftführer / der Schriftführerin und einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin
 - c) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Teams „Finanzen“, einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin und bis zu zwei weiteren Teammitgliedern
 - d) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Teams „Spielausschuss“, maximal zwei Stellvertretern / Stellvertreterinnen und bis zu drei weiteren Teammitgliedern
 - e) dem Jugendleiter / der Jugendleiterin und seinem Stellvertreter / ihrer Stellvertreterin
 - f) dem Leiter / der Leiterin der Abteilung Tischtennis
 - g) dem Abteilungsleiter / der Abteilungsleiterin Skigymnastik
 - h) dem Sportheimbeauftragten / der Sportheimbeauftragten
 - i) bis zu zehn Beisitzern / Beisitzerinnen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende / die Vorsitzende.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

1. Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Der Vorsitzende / die Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender / eine stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer / die Schriftführerin und der Vorsitzende / die Vorsitzende des Teams „Finanzen“ vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung des Vereins kann nur von mindestens zwei der genannten gemeinsam wahrgenommen werden.
3. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und beschließt die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu treffenden Maßnahmen.
4. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung und lässt die Geschäftsführung durch drei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Geschäftsjahres zu wählenden Prüfers / Prüferin nachprüfen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu gründen und durchzuführen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie muss bis spätestens 30. April des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres durchgeführt sein.
2. Regelmäßige Gegenstände der Beschlussfassung und Beratung sind:
 - a) Der Jahresbericht des Vorstandes
 - b) der Rechnungsbericht des Teams „Finanzen“
 - c) der Prüfungsbericht des Prüfer / der Prüferin
 - d) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - e) Beschlussfassung oder Beratung über vorliegende Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
 - f) die Wahl des Vorstandes erfolgt im Rhythmus von zwei Jahren
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.
4. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Lahnau. Die Tagesordnung ist in die Einladung aufzunehmen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder seinem Vertreter / seiner Vertreterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterschreiben ist.
6. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen gefasst, das gleiche gilt für Wahlen. Wird geheime Abstimmung beantragt, wird diese mittels Stimmzetteln durchgeführt.
7. Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist beschlussfähig (mit Ausnahme des Auflösungsantrages nach § 8).
8. Stimmgleichheit führt zur Ablehnung des Antrages.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
10. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8

Auflösung, Aufhebung, Wegfall der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung darüber sind die Mitglieder unter Mitteilung des Auflösungsantrages mindesten einen Monat vorher schriftlich einzuladen. Ein Auflösungsantrag muss von einem Drittel der Mitglieder schriftlich eingereicht werden.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von Dreiviertel des ordentlichen Mitgliederbestandes über 18 Jahren erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall oder Änderung des Vereinszwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lahnau, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die in § 2 genannten Zwecke für den Ortsteil Waldgirmes, zu verwenden.

Waldgirmes, den 22. Januar 2010

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der heutigen Sitzung der Mitgliederversammlung einstimmig angenommen.

Wolfgang Schmitt
1. Vorsitzender

Ditmar Schneider
Schriftführer